

BAUARBEITEN - ABDECKUNGEN VON LOTRECHTEN BEWEHRUNGSSTÄBEN

Abdeckungen von lotrechten Bewehrungsstäben, die am oberen Ende aus arbeitstechnischen Gründen nicht bügelförmig ausgebildet sind, müssen als geeignete Maßnahme zum Schutz der Arbeitnehmer/innen so ausgeführt werden, dass sie hinreichenden Schutz gegen Durchstanzen bei Aufprall von Personen bieten.

Um die Verletzungsgefahr durch lotrechte Bewehrungsstäbe zu vermeiden, müssen diese an ihrem oberen Ende bügelförmig, z.B. mit Haken, ausgebildet sein. Ist aus arbeitstechnischen Gründen, wie bei Säulen mit engem Bewehrungsabstand, diese bügelförmige Ausbildung nicht möglich, so sind geeignete Maßnahmen, wie Abdecken oder Umbiegen dieser Bewehrungsstäbe, zu treffen (§ 6 Abs.4 BauV). Damit eine Abdeckung diese Funktion erfüllen kann, muss diese durchstanzsicher ausgeführt sein, damit bei einem Sturz (Stolpern, Absturz) auf diese Bewehrungsstäbe ein Eindringen in den Körper des/der Arbeitnehmer/in verhindert wird. Entsprechende Produkte (Abdeckschienen), die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, sind am Markt erhältlich.

Abdeckkappen/-schienen aus Kunststoff ohne entsprechenden Nachweis der Durchstanzsicherheit sind zur Abdeckung lotrechter Bewehrungsstäbe gem. § 6 Abs. 4 BauV nicht geeignet! Für einige derzeit am Markt angebotene Kunststoffabdeckungen existieren offenbar keine Herstellerinformationen, die über eine entsprechende Verwendung bzw. Verwendungsdauer (Berücksichtigung der materialbedingten Alterung) informieren, noch besitzen sie einen entsprechenden Nachweis gegen Durchstanzen. Diese Abdeckungen können daher nur zur optischen Kennzeichnung von lotrechten Bewehrungsstäben dienen und nicht als Schutzmaßnahme gegen Verletzungen von Arbeitnehmer/innen eingesetzt werden.

Good Practice Beispiele (Abdeckungen mit Stahleinlagen):



Abdeckschiene mit Stahleinlage



Abdeckkappe mit Stahleinlage